

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/8514, 16/9209

### Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 109a eingefügt:  
„Art. 109a Zuständigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz“
2. In Art. 3 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Worte „5 bis 8“ ersetzt.
3. Es wird folgender Art. 109a eingefügt:

„Art. 109a  
Zuständigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz

(1) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind zuständig für den Vollzug der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. <sup>2</sup>Sie handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis.

(2) <sup>1</sup>Die Fachaufsicht für den Vollzug der Aufgaben nach Abs. 1 obliegt den Regierungen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Fachaufsichtsbehörde.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Franz Maget**

II. Vizepräsident